

298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.

22. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (Vermögensteuergesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage.

§ 1. Unbeschränkte Steuerpflicht.

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz im Inland haben:

- a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften),
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
 - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechtes,
 - e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes.
- (2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen.

§ 2. Beschränkte Steuerpflicht.

(1) Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsführung noch ihren Sitz im Inland haben.

(2) Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen.

§ 3. Befreiungen.

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. Die Österreichische Nationalbank;
2. die Österreichische Postsparkasse;
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehören

und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; dies gilt nicht für Kreditunternehmen;

4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

5. Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

6. Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich ausschließlich erstreckt

- a) auf die gemeinschaftliche Benützung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder
- b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig; dies gilt nicht für Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen ist;

8. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

9. kleine Viehversicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres den Betrag von 60.000 Schilling jährlich nicht übersteigen.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 sind auf beschränkt Steuerpflichtige nicht anzuwenden.

§ 4. Bemessungsgrundlage.

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen mit dem Wert anzusetzen, der nach den diesbezüglichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu ermitteln ist. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist mindestens der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens ist auf einen durch Tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

II. Steuerberechnung.

§ 5. Freibeträge für natürliche Personen.

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 40.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 40.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 40.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 40.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 18.000 Schilling betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 200.000 Schilling betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 6. Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften.

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 1.000.000 Schilling;

2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 100.000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 40.000 Schilling übersteigt.

§ 7. Steuerpflichtiges Vermögen.

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt:

1. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

a) bei natürlichen Personen

der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamtvermögen verbleibt,

b) bei Kapitalgesellschaften

das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag,

c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 40.000 Schilling Vermögen das Gesamtvermögen;

2. bei beschränkt Steuerpflichtigen
das Inlandsvermögen.

§ 8. Steuersatz.

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.

§ 9. Pauschbesteuerung bei Auslandsbeziehungen.

Das Bundesministerium für Finanzen kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen.

§ 10. Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten, jedoch zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen. Dabei können bestimmte insbesondere ausländische Teile des Vermögens ganz oder teilweise aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes muß jedoch stets voll von der Besteuerung erfaßt werden. Die Bemessungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich lediglich zu dem Zweck begründen, um sich hier der Erholung halber zeitweise aufzuhalten.

III. Veranlagung.

§ 11. Haushaltsbesteuerung.

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltvorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
 a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
 b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
 c) andere als unter a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 12. Hauptveranlagung.

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Das Bundesministerium für Finanzen kann bestimmen, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrundegelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraumes ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 13. Neuveranlagung.

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung)

1. wenn der Wert des gemäß § 4 Abs. 2 abgerundeten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt,

entweder um mehr als ein Fünftel
oder um mehr als 500.000 Schilling

von dem abgerundeten Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes abweicht oder

2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.

(2) Ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen (§ 6 Abs. 1), so tritt für den Vermögensvergleich nach Abs. 1 das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens.

(3) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Abs. 1 Z. 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Abs. 1 Z. 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(4) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monates, seitdem die bisherige Veranlagung

unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(5) Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 14. Nachveranlagung.

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.

§ 15. Anzeigepflicht.

(1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt;
2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 40.000 Schilling übersteigt;
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nichtnatürliche Personen, wenn sie erstmalig Inlandsvermögen haben.

(3) Die Anzeige ist spätestens am 31. März des Kalenderjahres einzureichen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung oder Nachveranlagung vorzunehmen ist. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung der Anzeige zu bestimmen.

§ 16. Nichtfestsetzung kleinster Vermögensteuerbeträge.

Vermögensteuerbeträge unter 20 Schilling werden nicht festgesetzt.

§ 17. Erhebung der Steuer bei Wegfall der Steuerpflicht.

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahres erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.

IV. Steuerentrichtung.

§ 18. Entrichtung der Jahressteuerschuld.

(1) Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig.

(2) Wird die Jahressteuerschuld im Laufe des Kalenderjahrs durch neue Bescheide (Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Der Unterschiedsbetrag ist anläßlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahressteuerschuld und einem Viertel der neu festgesetzten Jahressteuerschuld, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 1). Bei einer Erhöhung der Jahressteuerschuld nach dem 10. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monates nach Zustellung des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten.

(3) Wird durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monates nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind für die Fälle der Nachveranlagung (§ 14) sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Vorauszahlungen.

(1) Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 18 Abs. 1 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Zustellung des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, finden die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige bis zur Zustellung des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

V. Sonstige Vorschriften.

§ 20. Vermögenserklärung.

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Vermögenserklärung über sein Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmten Zeitpunkt unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 40.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 80.000 Schilling;

2. unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 Z. 2 lit. b bis e genannten Art, wenn ihr Gesamtvermögen 40.000 Schilling nicht übersteigt.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hat jeder eine Vermögenserklärung abzugeben, der vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird.

§ 21. Steuerverteilung im Innenverhältnis.

Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge außer Betracht bleiben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 22. Inkrafttreten, erste Hauptveranlagung, Aufhebung und Weitergeltung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) Die §§ 1 bis 21 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1955 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt ist eine Hauptveranlagung vorzunehmen.

(2) Vorschriften auf dem Gebiete der Vermögensteuer, die in diesem Bundesgesetz nicht enthalten sind, haben für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1955 keine Geltung mehr.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 werden die in den nachstehenden Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften betreffend die Vermögensteuer nicht berührt:

1. Milchwirtschaftsgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167;

2. Getreidewirtschaftsgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 168;

3. Viehverkehrsgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 169;

4. Energieanleihegesetz vom 24. April 1953, BGBl. Nr. 50;

5. Sparbegünstigungsgesetz vom 24. April 1953, BGBl. Nr. 51;

6. Elektrizitätsförderungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 113.

§ 23. Aufhebung der Aufbringungsumlage-Verordnung.

Die Vorschriften der Aufbringungsumlage-Verordnung vom 3. Juli 1937, Deutsches RöBl. I

S. 765, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, treten für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1955 außer Kraft.

§ 24. Nichtanwendung des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952.

Die Vorschriften des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 19, sind für das Kalenderjahr 1955 und die Folgejahre nicht mehr anzuwenden.

§ 25. Sonderbestimmungen für Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer sowie Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1954.

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 69 Bewertungsgesetz und des § 56 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gilt bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1954 der 1. Jänner 1948 als Stichtag für die Bewertung der bis zu diesem Tag ausgegebenen Wertpapiere, Anteile und Genusscheine an Kapitalgesellschaften. Für diesen Zeitpunkt behalten die zum 1. Jänner 1948 festgesetzten Steuerwerte und gemeinen Werte verbindliche Kraft.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. Jänner 1954 beim Empfänger mit der Hälfte des Kapitalwertes anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergibt.

§ 26. Sonderbestimmungen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und für Neu- und Nachveranlagungen ab dem 1. Jänner 1956.

(1) Bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und bei Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1956 sind zur Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke mit dem vierfachen Wert anzusetzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht mehr anzuwenden, wenn ein Einheitswert auf einen Stichtag nach dem 1. Jänner 1955 auf Grund einer Hauptfeststellung festgestellt ist.

§ 27. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeines.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Zusammenfassung aller auf dem Gebiete des Vermögensteuerrechtes geltenden Vorschriften dar. Durch den Entwurf soll das derzeit geltende Recht auf dem Gebiete der Vermögensteuer möglichst unverändert in einem einzigen Bundesgesetz vereinigt werden. Materiell-rechtliche Änderungen enthalten lediglich die §§ 3 Z. 7, 5, 6, 10, 11, 13, 15 Abs. 3, 16, 18 Abs. 2 bis 4, 19 Abs. 2, 20, 22 bis 26. Die Einzelheiten dieser Änderungen sind den Ausführungen des speziellen Teiles zu entnehmen. Am System der Vermögensteuer wird durch den Entwurf jedoch keine Änderung bewirkt. Der Wortlaut der bisherigen Vorschriften wurde im Interesse einer kontinuierlichen Verwaltungspraxis bei der Textierung des Entwurfs soweit als möglich beibehalten.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

§ 1 wurde als geltendes Recht aus § 1 VStG.* mit nachstehenden Änderungen übernommen:

1. Im Abs. 1 Z. 2 lit. a wurden die Kolonialgesellschaften nicht mehr angeführt, da es derartige Körperschaften nach geltendem österreichischen Recht nicht gibt.

2. Die nach geltendem Recht (Abs. 1 Z. 2 lit. e VStG.) als vermögensteuerpflichtig aufgezählten Rechtsgebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit wurden in die Neufassung nicht übernommen, weil derartige Rechtsgebilde dem österreichischen Recht fremd sind.

Zu § 2:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 2 VStG.) übernommen.

Zu § 3:

Abs. 1 Z. 1 bis 4: Unverändert aus geltendem Recht (§ 3 Abs. 1 Z. 1 bis 4 VStG. in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1946, BGBl. Nr. 171) übernommen.

Abs. 1 Z. 5: Bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtes (§ 3 Abs. 1 Z. 5 VStG.); es

wurde lediglich der Wortlaut für die Steuerbefreiung der in dieser Ziffer behandelten Realgemeinden den bestehenden Vorschriften des österreichischen Rechtes angepaßt.

Abs. 1 Z. 6: Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen wurden aus dem § 15 Vermögensteuerdurchführungsverordnung mit der Änderung wörtlich übernommen, als die Worte „so weit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt“ durch die Worte „deren Geschäftsbetrieb sich ausschließlich erstreckt“ ersetzt wurden. Dadurch wird sich die Handhabung des Gesetzes im Vergleich zu der bisher befolgten Praxis nicht ändern, denn auch bisher wurden diese Gemeinschaften mit dem ganzen Vermögen besteuert, wenn sie nicht ausschließlich den begünstigten Zwecken dienten.

Abs. 1 Z. 7: Unverändert aus geltendem Recht (§ 3 Abs. 1 Z. 6 VStG.) mit der Änderung übernommen, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen ist, die Steuerbefreiung nicht ausschließt.

Abs. 1 Z. 8: Diese Bestimmungen bedeuten keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes (§ 3 Abs. 1 Z. 7 VStG.).

Abs. 1 Z. 9: Unverändert aus geltendem Recht (Art. VIII Abs. 2 Steueränderungsgesetz 1949 in der Fassung des 2. Steueränderungsgesetzes 1951) übernommen.

Abs. 2: Unverändert aus geltendem Recht (§ 3 Abs. 2 VStG.) übernommen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 4 VStG.).

Zu § 5:

Abs. 1: Diese Bestimmung wurde aus geltendem Recht (§ 5 Abs. 1 VStG.) mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Die Höhe der Freibeträge wurde entsprechend dem im § 26 des Entwurfs vorgeschlagenen Vervielfacher von 10.000 S. auf 40.000 S. erhöht.

2. Die Begriffsbestimmung „Kinder“ wurde mit den Bestimmungen des Einkommensteuer-

*) Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934
Deutsches RGBl. I S. 1052.

gesetzes 1953 in Einklang gebracht, da im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechtsstoffes eine weitgehende Vereinheitlichung der Grundbegriffe des Steuerrechtes angestrebt werden muß.

Abs. 2: Auch diese Bestimmung wurde im Prinzip unverändert aus geltendem Recht (§ 5 Abs. 2 VStG.) übernommen. Lediglich die Voraussetzungen, unter denen der „Altersfreibetrag“ gewährt wird, wurden den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Abs. 3: Unverändert aus geltendem Recht (§ 5 a VStG.) übernommen.

Zu § 6:

Abs. 1: Die Höhe des steuerpflichtigen Mindestvermögens bei Kapitalgesellschaften wurde entsprechend der im Entwurf eines Schillingeröffnungsbilanzengesetzes vorgesehenen Änderung des § 7 Abs. 1 Aktiengesetz und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhöht. Die Anführung der Kolonialgesellschaften bei der Aufzählung der Kapitalgesellschaften konnte unterbleiben, da diese Gesellschaftsform dem österreichischen Recht fremd ist. Im übrigen wurden die Bestimmungen dem geltenden Recht (§ 6 Abs. 1 VStG.) entnommen.

Abs. 2: Die für die übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorgesehene Erhebungsfreigrenze wurde analog der Erhöhung der Freibeträge für die natürlichen Personen (§ 5 Abs. 1 des Entwurfes) erhöht. Im übrigen wurde das geltende Recht (§ 6 Abs. 2 VStG.) unverändert übernommen.

Zu § 7:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 7 VStG.) mit der durch die Abänderung des § 6 Abs. 2 bedingten Erhöhung der zitierten Freigrenze übernommen.

Zu § 8:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 8 VStG.) übernommen.

Zu § 9:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 9 VStG.) übernommen.

Zu § 10:

Die Bestimmung des § 10 VStG. wurde sachlich unverändert in den Entwurf übernommen, nur wurde die dem Bundesministerium für Finanzen gegebene allgemeine Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung insofern eingeschränkt, als der Gebrauch dieser Ermächtigung an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurde. Die Fassung des Wortlautes er-

folgte in Anlehnung an die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland.

Zu § 11:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 11 VStG.) mit der Maßgabe übernommen, daß auch hier wie bei § 5 des Entwurfes die Begriffsbestimmung „Kinder“ der des Einkommensteuergesetzes 1953 angeglichen wurde.

Zu § 12:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 12 VStG.) übernommen.

Zu § 13:

Abs. 1: Die bisher im geltenden Recht (§ 9 Abs. 1 Vermögensteuerdurchführungsverordnung) enthaltene Bestimmung, daß bei dem Vermögensvergleich anlässlich der Neuveranlagung jeweils von den gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes abgerundeten Werten auszugehen ist, wurde in das Gesetz übernommen. Durch die Anfügung des Wortes „oder“ an den Wortlaut der Z. 1 soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Neuveranlagung der Vermögensteuer bei Zutreffen der Voraussetzungen der Z. 2 auch zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen der Z. 1 nicht gegeben sind. Die im letzten Satz enthaltene Ermächtigung wurde nicht in den Entwurf übernommen, da eine solche Ermächtigung mit Art. 18 Bundesverfassungsgesetz nicht vereinbar ist. Die Höhe der Wertabweichung, bei der auf jeden Fall eine Neuveranlagung durchzuführen ist, wurde in Anpassung an die geänderte Kaufkraft des Schillings von bisher 100.000 S auf 500.000 S erhöht.

Abs. 2: Unverändert aus geltendem Recht (§ 9 Abs. 2 Z. 2 Vermögensteuerdurchführungsverordnung) mit der durch die Einfügung in den Gesetzesstext bedingten Änderung des Wortlautes übernommen.

Abs. 3 bis 5: Unverändert aus geltendem Recht (§ 13 Abs. 2 bis 4 VStG.) übernommen.

Zu § 14:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 14 VStG.) übernommen.

Zu § 15:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 14 a VStG.) mit der durch die Abänderung des § 6 Abs. 2 bedingten Erhöhung übernommen.

Die Feststellung, ob sich das Vermögen zum 1. Jänner in einem Ausmaß verändert hat, welches zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, läßt sich nur prüfen, wenn der Steuerpflichtige sein Vermögen zum vorausgegangenen 31. Dezember kennt. Bei Steuerpflichtigen mit einem Betriebs-

vermögen, das auf Grund einer ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt wird, ist daher die Aufstellung der Bilanz eine wesentliche Voraussetzung für die Erstattung der Anzeige. Diese Anzeigefrist muß daher verlängerungsfähig sein, wenn die Bilanzen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht fertiggestellt werden können. Der Entwurf sieht deshalb eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen vor, die für die Erstattung der Anzeige im Gesetz vorgesehene Frist zu verlängern.

Zu § 16:

Die Tätigkeit der Finanzämter wird häufig durch die Vorschreibung geringfügiger Steuerbeträge, die mit dem durch sie verursachten Verwaltungsaufwand nicht im Einklang stehen, unnötig belastet. Der Entwurf schlägt daher zur Entlastung der Verwaltung vor, daß Vermögensteuerbeträge unter 20 S nicht festzusetzen sind.

Zu § 17:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 15 VStG.) übernommen. Lediglich die Überschrift wurde entsprechend dem Wortlaut des Paragraphen neu gefaßt.

Zu § 18 und § 19:

Die Bestimmungen über die Fälligkeit und Entrichtung der Vermögensteuer konnten aus dem geltenden Recht (§§ 16 bis 19 VStG.) nicht unverändert übernommen werden, da in erster Linie auf die in den letzten Jahren durchgeführte Mechanisierung der Verrechnungsweise in den Finanzkassen Bedacht genommen werden mußte. Insbesondere erweist sich die Bestimmung über die gesonderten Fälligkeitstermine der Vermögensteuer für die Landwirtschaft (§ 16 zweiter Satz VStG.) nicht mehr praktisch durchführbar. Durch die Nichtübernahme dieser Bestimmung in den Entwurf soll ein bereits bestehender Zustand gesetzlich verankert werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 16 erster Satz VStG.) übernommen.

Zu § 18 Abs. 2 bis 4:

Bei den sogenannten Nachzahlungen, die sich durch Neuveranlagungen und Berichtigungsveranlagungen ergeben, werden nach den Bestimmungen des Entwurfes nur mehr die für abgelaufene Jahre anfallenden Nachzahlungen innerhalb eines Monates zu entrichten sein, während die Änderungen der jeweiligen Jahressteuerschuld — die sogenannten „Unterschiedsbeträge“ — zu den nächstfolgenden Fälligkeitstagen ausgeglichen werden. Beispiele:

- a) Mittels vorläufigem Bescheid, der im Jahre 1955 ergangen ist, wurde die Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1955 mit jährlich 4000 S festgesetzt. Durch den endgültigen Bescheid, der am 28. Juni 1956 zugestellt wird, erhöht sich die Jahressteuerschuld auf 8000 S. Demgemäß hat der Steuerpflichtige die daraus sich ergebende Nachzahlung für 1955, das sind 4000 S, innerhalb eines Monates nach Zustellung des endgültigen Bescheides zu entrichten, während die Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr, das sind je 1000 S für die Fälligkeiten zum 10. Februar und 10. Mai, zusammen mit der Vierteljahresfälligkeit am 10. August — die selbst 2000 S beträgt — zu begleichen sind. Die Fälligkeiten ab 10. November 1956 betragen ein Viertel der mit dem endgültigen Bescheid festgesetzten Jahressteuerschuld, das ist im konkreten Beispiel 2000 S.
- b) Die Vermögensteuer eines Steuerpflichtigen war zum 1. Jänner 1955 mit jährlich 6000 S festgesetzt worden. Durch die zum 1. Jänner 1956 durchgeführte Neuveranlagung der Vermögensteuer erhöht sich die Jahressteuerschuld ab 1. Jänner 1956 auf 8000 S. Der Neuveranlagungsbescheid wird dem Steuerpflichtigen am 12. November 1956 zugestellt. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige die Nachzahlung der Unterschiedsbeträge für das ganze Jahr, das sind 2000 S, bis 12. Dezember 1956 zu bezahlen, da der Bescheid nach dem 10. November — dem letzten Fälligkeitstermin im Laufe des Jahres — zugestellt wurde.

Diese Neuregelung ist durch die Einführung der maschinellen Buchungsweise bei den Finanzkassen bedingt und entspricht den für die Abrechnung der Einkommensteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen getroffenen Bestimmungen.

Zu § 19:

Abs. 1: Unverändert aus geltendem Recht (§ 17 VStG.) übernommen.

Abs. 2: Die Bestimmungen über die Abrechnung der Vorauszahlungen entsprechen der Regelung des § 18 Abs. 2 bis 4 des Entwurfes.

Zu § 20:

Von der bisherigen Methode einer taxativen Aufzählung der Vermögensteuererklärungspflichtigen (§ 12 Vermögensteuerdurchführungsverordnung) wurde im Entwurf abgegangen. Die allgemeine Erklärungspflicht wird nunmehr lediglich von der Tatsache der Vermögensteuerpflicht (§§ 1 und 2 des Entwurfes) abhängig gemacht. Für die beiden häufigsten Fälle der Freistellung von der Vermögensteuer, und zwar für die

10

natürlichen Personen, deren Vermögen die Freibeträge nicht übersteigt, oder für die unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind und deren Gesamtvermögen die vorgesehene Freigrenze nicht übersteigt, wurde eine entsprechende Ausnahmebestimmung aufgenommen. Durch die Bestimmungen des Abs. 3 ist es den Finanzämtern ermöglicht, in allen Fällen, in denen es ihnen notwendig erscheint, auch zu anderen als den vom Bundesministerium für Finanzen bestimmten Zeitpunkten eine Vermögenserklärung abzuverlangen.

Zu § 21:

Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand (§ 20 VStG.).

Zu § 23:

Die Aufbringungsumlage war ursprünglich eine Zweckabgabe, durch die der Zinsen- und Tilgungsdienst der nach dem ersten Weltkrieg aufgenommenen Dawes-Anleihe gesichert werden sollte. Nach Wegfall des ursprünglichen Zweckes wurde die Aufbringungsumlage zu einer zusätzlichen Vermögensteuer. Sie erstreckt sich grundsätzlich auf das Betriebsvermögen und wird nur dann eingehoben, wenn der Wert dieses Vermögens 1 Million Schilling übersteigt; der Steuersatz beträgt jährlich 4 v. T. des maßgebenden Wertes.

Da das Nebeneinander zweier Vermögensteuern nach Wegfall des Spezialzweckes steuerpolitisch und — wegen der damit verbundenen Mehrarbeit — auch verwaltungsmäßig nicht gerechtfertigt werden kann, schlägt der Entwurf die Aufhebung der Aufbringungsumlageverordnung vor.

Zu § 24:

Die Beseitigung der Besatzungskostenbeiträge war durch den Entschluß der Alliierten, in Hinwendung auf die Besatzungskosten zu verzichten, spruchreif geworden. Nun steht aber fest, daß der Bund Entschädigungen im erheblichen Ausmaß für Schäden, die durch die Streitkräfte oder Dienststellen der vier Besatzungsmächte innerhalb des österreichischen Bundesgebietes verursacht worden sind, zu leisten haben wird. Daraus müssen, obwohl Allokationszahlungen ab 1. Jänner 1954 an die Besatzungsmächte nicht mehr zu leisten sind, die Besatzungskostenbeiträge noch für das Jahr 1954 eingehoben werden. Infolgedessen schlägt der Gesetzentwurf die Aufhebung des Besatzungskostendeckungsgesetzes erst ab 1. Jänner 1955 vor. Für das Jahr 1954 werden die Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und Vermögen wie bisher nach den bestehenden Vorschriften eingehoben.

Zu § 25:

Abs. 1: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen des Betriebsvermögens für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften die Steuerkurswerte, amtlichen Kurswerte oder gemeinen Werte vom 1. Jänner 1940 anzusetzen. Infolge der zwischenzeitlichen auch durch die lange Erstreckung des Hauptveranlagungszeitraumes bedingten Entwicklung würde dies für die Steuerpflichtigen einerseits zu ungerechtfertigten Vorteilen, andererseits aber auch zu großen Nachteilen führen.

Mit Rücksicht auf diese Sach- und Rechtslage waren bereits auf Grund der Gesetze über die einmaligen Abgaben vom Vermögen an Stelle der seinerzeitigen Steuerkurswerte und gemeinen Werte für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften zum Stichtag 1. Jänner 1948 neue Steuerwerte und gemeine Werte festgesetzt worden; diese waren auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1950, des Steueränderungsgesetzes 1951 und des Steueränderungsgesetzes 1953 auch bei Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer und bei Wertfortschreibungen des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1949, 1950, 1951, 1952 und 1953 anzuwenden. Da hinsichtlich der genannten Vermögensteile die gleichen Voraussetzungen auch noch zum 1. Jänner 1954 bestehen, sieht der Entwurf im Abs. 1 eine Weitergeltung der bisherigen Regelung auch für diesen Stichtag vor. Sonderbestimmungen über Bundesschuldverschreibungen 1947 sind nicht mehr erforderlich, da diese bereits auf Grund des Sparbegünstigungsgesetzes von der Vermögensteuer befreit sind.

Abs. 2: Auch diese Bestimmung ist keine neue Vorschrift, sondern lediglich eine Ausdehnung der in den oben angeführten Gesetzen für die Stichtage 1. Jänner 1948, 1949, 1950, 1951, 1952 und 1953 gewährten Begünstigung auf den Stichtag 1. Jänner 1954.

Zu § 26:

Da eine Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1955 noch nicht durchgeführt werden kann, schlägt der Entwurf als vorläufige Regelung vor, die Anpassung der auf den Wertverhältnissen vom 1. Jänner 1940 beruhenden Einheitswerte an die Wertverhältnisse zum 1. Jänner 1955 durch Vervielfachung vorzunehmen.

Ausgeschlossen ist das Betriebsvermögen, weil dessen Einheitswerte im Wege der Wertfortschreibung den gegenwärtigen Wertverhältnissen angepaßt werden können.

Diese vorläufige Regelung soll, wie Abs. 2 vorschlägt, nur so lange gelten, als nicht neue Einheitswerte auf Grund einer Hauptfeststellung ermittelt werden.